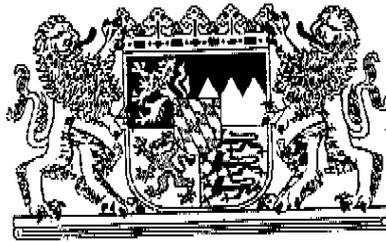


Beglaubigte Abschrift

L 3 SF 34/19 AB
S 4 U 53/14



BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Rechtsstreit

Werner Ernst, Jahnstraße 28, 86415 Mering
- Antragsteller -

gegen

BG ETEM, Bezirksverwaltung Augsburg, vertreten durch die Geschäftsführung, Oblatter-
wallstraße 18, 86153 Augsburg - F20081545867-F42 S -
- Antragsgegnerin -

wegen Anhörungsrüge gem. § 178 a SGG

erlässt der 3. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München

am 13. März 2019

ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialge-
richt Kainz sowie den Richter am Bayer. Landessozialgericht Hoffmeister und den Richter
am Bayer. Landessozialgericht Randak folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Die Anhörungsrüge sowie die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Bayer. Landessozialgerichts vom 15.02.2019 - L3 SF 34/19 AB - werden als unzulässig verworfen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit seiner Anhörungsrüge wendet sich der Kläger und Antragsteller (im Folgenden: Antragsteller) gegen den Beschluss des Bayer. Landessozialgerichts vom 15.02.2019 - L3 SF 34/19 AB -, mit welchem ein Ablehnungsgesuch gegen die Berichterstatteerin Richterin am Bayer. Landessozialgericht Lilienfeld wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wurde.

Zusammenfassend hat der Antragsteller in seinem Schreiben vom 23.02.2019 vorgetragen, der Senat vermehre hier Sachverhalte und interpretiere die Ausführungen des Beschwerdeführers falsch. So habe er nicht vorgetragen, „die Beklagte habe kein Interesse an einer Stellungnahme gehabt“. Ferner lasse der Senat außer Acht, dass der abgelehnten Richterin auch andere Verfahrenshandlungen zur Verfügung gestanden hätten, um bei der Beklagten nachzufragen, ob denn überhaupt ein gerichtliches Schreiben zur Stellungnahme zu den Ausführungen des Sachverständigen die Beklagte erreicht habe. Die Richterin habe jedenfalls im Schriftverkehr darauf nicht Bezug genommen, dass ein Schreiben verlustig gegangen sei. Diesen Umstand habe der erkennende Senat völlig unberücksichtigt gelassen. Die angegriffene Richterin habe daher der Beklagten über das übliche Maß hinaus geholfen und damit das Verfahren weiter verschleppt. Daneben werde die Begründung des Senats angegriffen. Insbesondere die Aussage, der Sachverständige Dr. Glatzmaier sei ein sehr erfahrener Gutachter, der häufig auch zugunsten der Versicherten Feststellungen treffe. Damit gebe der Senat lediglich eine subjektive und keine objektive Begründung an, indem der Senat insoweit mit „häufig“ begründe.

Die Anfrage sei auch nicht ins Blaue hinein, da Dr. Glatzmaier in zahlreichen Verfahren zu Ungunsten eines Versicherten entschieden habe. Der Vorsitzende des Senats sei einer Erinnerungslücke erlegen und deshalb in einem früheren Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit des Antragstellers gegen den Vorsitzenden des Senats nicht abgelehnt worden. Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf das Schreiben vom 23.02.2019 verwiesen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Bayer. Landessozialgerichts vom 15.02.2019 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschluss des Bayer. Landessozialgerichts vom 15.02.2019 ist gemäß § 172 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unanfechtbar. Entscheidungen des Bayer. Landessozialgerichts sind gemäß § 177 SGG nicht mit der (weiteren) Beschwerde anfechtbar. Soweit in § 60 Abs. 1 SGG auf die §§ 41 bis 49 Zivilprozessordnung (ZPO) Bezug genommen wird, findet im sozialgerichtlichen Verfahren jedoch § 46 Abs. 2 ZPO keine Anwendung. Zunächst würde § 46 Abs. 2 ZPO im Widerspruch zu § 172 Abs. 2 SGG stehen (vgl. Jung in Roos/Wahrendorf, Sozialgerichtsgesetz, 2014, § 60, Rn. 72). Im Übrigen ist die sofortige Beschwerde ein Rechtsmittel im Zivilprozess, das im sozialgerichtlichen Verfahren keinen Eingang gefunden hat. So heißt es in der Gesetzesbegründung, § 172 Abs. 2 SGG gehe als speziellere Norm dem § 46 Abs. 2 ZPO vor (BT-Drucksache 17/6764, S. 27; Jung aaO.).

2. Die Anhörungsrüge des Antragstellers ist gemäß § 178a Abs. 4 Satz 1 SGG als unzulässig zu verworfen, da sie nicht in der gesetzlichen Form erhoben worden ist.

Nach § 178a Abs. 2 Satz 5 SGG muss eine Anhörungsrüge die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in § 178a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG genannten Voraussetzungen, dass das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat, darlegen. Die Erfüllung dieses Darlegungserfordernisses ist Zulässigkeitsvoraussetzung der Anhörungsrüge (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, § 178a Rdnr. 6a ff., m.w.N.). Ein „Darlegen“ in diesem Sinne erfordert schon nach allgemeinem Sprachgebrauch die Erläuterung der im Gesetz bezeichneten Voraussetzungen. Zu verlangen ist deshalb ein substantiiertes Vortrag, aus dem sich ableiten lässt, in welcher Weise das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist; zumindest sind im Wege einer eigenständigen Auseinandersetzung schlüssig die Umstände aufzuzeigen, aus denen sich die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Gericht ergibt, gegen dessen Entscheidung sich der Antragsteller wendet (vgl. Leitherer, a.a.O.). Bereits an einem solchen Vortrag fehlt es hier.

Das Vorbringen des Klägers ist weder hinreichend substantiiert noch schlüssig. Soweit

der Antragsteller rügt, die abgelehnte Richterin habe andere Möglichkeiten gehabt zu klären, ob die Beklagte überhaupt ein Interesse an einer Stellungnahme gehabt habe, verkennt der Antragsteller die Bedeutung des Verfahrens nach § 60 SGG. Über § 60 SGG kann nicht eine bestimmte Verfahrensweise eines Richters durchgesetzt werden. Vielmehr müsste die konkret gewählte Verfahrensweise des abgelehnten Richters eine Besorgnis der Befangenheit begründen. Auf mögliche alternative Handlungsweisen des abgelehnten Richters kann daher in einem Beschluss nach § 60 SGG nicht eingegangen werden. Dabei hat der Senat in seinem Beschluss vom 15.02.2019 darüber hinaus auch geprüft, inwieweit sich aus dem Gesamtverhalten der abgelehnten Richterin die Besorgnis der Befangenheit begründen lässt. Insoweit wird auf den Beschluss vom 15.02.2019 verwiesen.

Der weitere Vortrag des Antragstellers ist nicht geeignet, eine Anhörungsrüge zu begründen. Soweit der Antragsteller rügt, die abgelehnte Richterin habe ein weiteres Sachverständigengutachten eingeholt und ihn hierüber nicht informiert (unter Bezugnahme auf S. 3, letzter Absatz des Beschlusses vom 15.02.2019), handelt es sich offensichtlich um ein Missverständnis. Es wurde durch die abgelehnte Richterin kein weiteres Sachverständigengutachten im Berufungsverfahren eingeholt. In der Begründung des Beschlusses wurde darauf hingewiesen, dass die weitere Beweisaufnahme in der 2. Instanz auch Ausdruck der Unabhängigkeit der abgelehnten Richterin ist.

Auch die vom Antragsteller vorgetragene Bedenken bezüglich der Formulierung des Beschlusses, sind nicht geeignet eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darzulegen. Soweit sich der Antragsteller gegen die Formulierung, dass Dr. Glatzmaier „häufig“ auch zugunsten der Kläger Gutachten abgebe wendet, handelt es sich nicht um einen die Entscheidung tragenden Grund, da es im Beschluss vom 15.02.2019 nicht um die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen Dr. Glatzmaier ging. Im Übrigen gibt es auch keine Statistiken zum Gutachtensausgang. In der Regel werden bei einem positiven Gutachten auch keine Urteile gesprochen, da sich die Verfahren sowohl in der ersten Instanz wie auch im Berufungsverfahren oftmals durch Anerkenntnis oder Vergleich erledigen.

Nicht entscheidungserheblich sind auch die weiteren nicht nachvollziehbaren Äußerungen bezüglich des Vorsitzenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 178 a Abs. 4 Satz 3 SGG.

Hoffmeister

Randak

Kainz

